

Taunus Sparkasse

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarfbriefumlauf

Stichtag	28.03.2024
Referenz	28.03.2024

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
Gesamtbetrag des Darfbriefumlaufs inkl. Derivate	673,00	468,00	687,28	320,83	605,21	394,20
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.014,28	836,74	976,29	852,25	883,54	716,60
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00
Überdeckung in %	50,71%	78,79%	42,05%	165,64%	45,99%	81,78%
Überdeckung	341,28	368,74	289,01	453,51	278,33	322,40
Gesetzliche Überdeckung **	27,20	18,33	13,75	+		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	+		
Freiwillige Überdeckung	314,07	350,42	275,26	+		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Darfbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	72,75	56,52	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	20,00	0,00	79,73	32,48	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	65,00	0,00	60,36	61,88	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	40,00	20,00	54,97	74,39	20,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	60,00	105,00	130,04	102,30	105,00	20,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	75,00	25,00	121,58	108,57	60,00	105,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	80,00	50,00	84,55	108,12	75,00	25,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	275,00	230,00	349,52	236,03	290,00	200,00
über 10 Jahre	58,00	38,00	60,77	56,48	123,00	118,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe	02.04.2024	02.04.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darfbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darfbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darfbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darfbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darfbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darfbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darfbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darfbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	28.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Darfbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,80	0,85
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	13	12
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	86,60	68,56
Liquiditätsüberschuss	85,80	67,71

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	28.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	96,92%	98,71%
Anteil festverzinslicher Darfbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Darfbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Darfbriefumlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darfbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			28.03.2024		31.03.2023		Weitere Kennzahlen		28.03.2024		31.03.2023	
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)												
bis zu 300 Tsd. €	28.03.2024	31.03.2023	400,54	274,46	384,13	209,06	§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00		
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €			274,46	209,06			§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00		
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €			226,23	158,12			§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	6,44	6,64		
mehr als 10 Mio. €			26,04	13,44			§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	53,10%	52,23%		
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)												
wohnwirtschaftlich	28.03.2024	31.03.2023	748,77	608,14			Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	927,28	764,74		
gewerblich			178,50	156,61			Anteil am Gesamtumlauf	in %	137,78%	163,41%		
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)												
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe	
Bundesrepublik Deutschland	28.03.2024	225,92	304,17	218,68	54,25	3,62	10,23	110,40	0,00	0,00	927,28	
	31.03.2023	190,83	275,98	172,83	50,13	3,88	15,25	77,75	0,00	0,00	790,35	
Summe	28.03.2024	225,92	304,17	218,68	54,25	3,62	10,23	110,40	0,00	0,00	927,28	
	31.03.2023	190,83	275,98	172,83	50,13	3,88	15,25	77,75	0,00	0,00	790,35	

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Belgien	28.03.2024	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
	31.03.2023	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00
Bundesrepublik Deutschland	28.03.2024	42,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42,00
	31.03.2023	32,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,00
Irland	28.03.2024	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
	31.03.2023	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
Österreich	28.03.2024	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
	31.03.2023	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
EU-Institutionen	28.03.2024	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00
	31.03.2023	+	+	+	+	+	+
Summe	28.03.2024	87,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87,00
	31.03.2023	72,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72,00

IV) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		28.03.2024	31.03.2023	
		0,00%	0,00%	
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt		
		28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
28.03.2024	31.03.2023
-	-